

in c. Therigaldum et
II. q. I. in c. scelus.

compositum crimen
incestus et hoc per
eundem Guntherum
et Teugaldum archi-
episcopum Treveren-
sem fuisse synodica
sententia consumma-
tum, dicti ambo epi-
scopi per Nicolaum
papam primum fue-
runt depositi. De qua
depositione habetur
in dec. XI. q. III.
c. Teugald. et II. q.
I. c. scelus.

Hier knüpft T an die aus Catalog I stammende Darstellung, wie sie in S am Rande nachgetragen ist, in ganz sinnloser Weise den Schluss der in S vorliegenden, offenbar aus E zusammengezogenen, Periode an.

Somit erscheint S aus E, T aber aus S, doch, wie wir bereits sahen, unter gleichzeitiger Benutzung von E abgeleitet. Nichts desto weniger macht T sonst mehrfach den Eindruck grösserer Ursprünglichkeit als S, bisweilen sogar als E, und ich würde ohne jene Stelle über Gunthar eher geneigt sein, T aus E, S aus T und E abzuleiten. So aber nehme ich an, dass T, wie auch schon die angeführten, ihm allein eigenen Nachrichten darthun, ausser E und S noch ursprünglichere Quellen — und solche waren auch für die spätere Zeit ohne Zweifel vorhanden — gekannt und neben jenen bisweilen herangezogen hat.

Einen Blick in die Zusammensetzung der Chr. praes. lässt die Lebensbeschreibung Erzbischof Wigbolds thun. Darin wird, nachdem bereits der Tod des Erzbischofs gemeldet worden und somit der natürliche Schluss der Erzählung erreicht ist, ein Bericht über die Streitigkeiten zwischen Wigbold und König Albrecht mit den Worten 'Siquidem ante prefati venerabilis pontificis obitum' mit so wenig Geschick angefügt, dass sich die Hand des Compilers nicht undeutlich verräth¹⁾. Und in der That bringt das unter dem Namen 'Magnum Chronicon Bellicum' bekannte Sammelwerk, nachdem es im übrigen die Vita Wigboldi aus der Chr. praes. ausgeschrieben hat, diesen Passus als 'ex alio quodam chronico'²⁾.

1) Eckertz S. 216. Seibertz S. 194 und damit übereinstimmend die Trierer Handschr. Bl. 10'. (Daraus erklärt sich auch die verschiedene Darstellung der Aussöhnung Wigbolds mit König Albrecht in den beiden Werken, die Cardauns in einer handschriftlich mir vorliegenden Darlegung als Bedenken gegen die Identität der Verfasser angeführt hat. G. W.).
2) a. a. O. S. 303. Beachtenswerth ist auch, dass am Ende dieses Ab-